

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**SANITÄTSWACHEN FÜR PRÄVENTIVE RETTUNGSEINSÄTZE**  
**BELGISCHES ROTES KREUZ (WALLONIEN)**

**1. Identifizierung**

1.1. Das BELGISCHE ROTE KREUZ (nachstehend BRK) ist eine gemeinnützige Einrichtung, die nach dem belgischen Gesetz vom 30. März 1891 eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Die Organisation hat ihren Hauptsitz in 1000 Brüssel, rue du Rempart des Moines 78. Sie ist in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Firmennummer 0406.729.809 eingetragen. Handelsregister Brüssel.

1.2. Kontaktadresse: [secours.dmp@croix-rouge.be](mailto:secours.dmp@croix-rouge.be)

**2. Gegenstand und Anwendungsbereich**

2.1. Das BRK stellt auf Anfrage von Veranstaltern kleiner, mittlerer und großer Veranstaltungen oder Demonstrationen Sanitätswachen für präventive Rettungseinsätze zur Verfügung. Diese Sanitätswachen haben die Aufgabe, auf solchen Veranstaltungen die gesundheitsbezogene Sicherheit zu gewährleisten.

2.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem BRK und dem Veranstalter, der die Dienste des BRK für die Einrichtung einer Sanitätswache in der Wallonischen Region in Anspruch nimmt. Jegliche Abweichungen von diesen AGB müssen schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden.

**3. Annahme**

3.1. Mit Annahme des Kostenangebots des BRK bestätigt der Veranstalter, dass er die vorliegenden AGB, die im Anhang des Kostenvoranschlags aufgeführt sind, gelesen hat und vorbehaltlos akzeptiert. Der Veranstalter verpflichtet sich, diese zu befolgen und haftet für deren Einhaltung durch alle Personen, die in seinem Namen bzw. Auftrag handeln.

3.2. Die Parteien erkennen darüber hinaus an, dass die vorliegenden AGB die einzigen auf die Beziehung zwischen den Parteien anwendbaren AGB sind, unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters.

**4. Allgemeine Grundsätze**

4.1. Die Teilnahme von BRK-Sanitätswachen an einer Veranstaltung des Veranstalters stellt keine Form der Zustimmung des BRK zum Gegenstand oder Zweck des Veranstalters dar. Der Veranstalter darf die Zusammenarbeit mit den BRK in seinen Kommunikationen nur innerhalb der mit dem BRK vereinbarten Grenzen und mit deren ausdrücklicher Genehmigung bekanntmachen.

4.2. Logo und Name des Roten Kreuzes sind durch die Genfer Konventionen und deren Zusatzprotokolle geschützt. Die unbefugte Verwendung wird gemäß dem belgischen Gesetz vom 4. Juli 1956 über den Schutz von Namen, Logos und Zeichen des Roten Kreuzes strafrechtlich verfolgt. Der Veranstalter darf Namen, Logos und Zeichen des BRK ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch das BRK für Werbe-, Promotions- oder Referenzierungszwecke weder verwenden noch reproduzieren.

4.3. Alle Sicherheitsmaßnahmen nicht gesundheitsbezogener Art (Aufrechterhaltung der Ordnung, Brandschutz usw.) sowie die Erfüllung sämtlicher gesetzlichen Auflagen liegen in der Verantwortung des Veranstalters.

4.4. Der Veranstalter ist für alle administrativen Schritte und die Beantragung von Genehmigungen bei Behörden für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich, auch wenn diese Schritte oder Anträge für den ordnungsgemäßen Einsatz der Sanitätswache des BRK erforderlich sein sollten.

**5. Regeln für die Zusammenarbeit**

5.1. Alle Anträge müssen beim BRK bis spätestens 30 Tage vor dem Datum der Veranstaltung eingehen.

- 5.2. Das BRK behält sich das Recht vor, die Leistung insbesondere in folgenden Fällen zu abzulehnen:
- Wenn die in 5.1. genannte Antragsfrist nicht eingehalten wird.
  - Wenn die organisierte Veranstaltung mit den Grundsätzen des BRK unvereinbar ist.
  - Wenn der Veranstalter mit alle Maßnahmen und Mitteln akzeptiert, die vom BRK vorgeschlagen werden, um für seine Anforderungen eine Sanitätswache für den präventiven Rettungsdienst bereitzustellen.
  - Wenn der Veranstalter das Kostenangebot für die vom BRK vorgeschlagenen Maßnahmen und Mittel nicht in voller Höhe annimmt.
  - Wenn der Veranstalter bei früheren Rechnungen vom BRK in Zahlungsverzug ist.
- 5.3. Das BRK entscheidet nach alleinigem Ermessen, die Mittel festzulegen, die sie zur Bereitstellung der Sanitätswache für notwendig erachtet. Dabei folgt sie den Richtlinien der zuständigen Behörden. Der Veranstalter darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des BRK keine anderen Einsatzmittel mobilisieren.
- 5.4. Das BRK behält sich das Recht vor, die zuständigen Behörden über den eingerichteten präventiven Rettungsdienst zu informieren.
- 5.5. Beauftragt der Veranstalter das BRK mit der Einrichtung einer Sanitätswache, darf er nicht auf andere Dienstleister zurückgreifen, um eine ähnliche Leistung für die betreffende Veranstaltung zu beauftragen.
- 5.6. Sofern keine besonderen Bedingungen vorliegen, ist allein der Veranstalter für die Anwesenheit von Ärzten bzw. Krankenpflegepersonal zuständig und verantwortlich, wenn deren Anwesenheit aufgrund einer Zwangsverpflichtung und aufgrund der Umstände erforderlich ist. Diese Ärzte müssen über notfallmedizinische Kenntnisse verfügen und reanimieren, intubieren, einfundieren und defibrillieren können.
- 5.7. Das Personal des BRK ist klar gekennzeichnet und trägt Kleidung mit dem Emblem des Roten Kreuzes.
- 5.8. Auf Verlangen des BRK muss der Veranstalter im Vorfeld ein Koordinierungstreffen einberufen. Die bei diesem Treffen getroffenen Entscheidungen müssen schriftlich festgehalten werden.
- 5.9. Der Veranstalter muss alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit dem BRK rechtzeitig und korrekt alle Umstände mitgeteilt werden, die dessen Eingreifen während der Veranstaltung rechtfertigen.

## 6. Dem BRK zur Verfügung gestellte Räume/Mittel

- 6.1. Der Veranstalter stellt der Sanitätswache des BRK geeignete Räumlichkeiten bzw. Bereiche zum Aufstellen von Zelten gemäß den zwischen dem Veranstalter und dem BRK in der vom Veranstalter angenommenen Kostenvoranschlag vereinbarten Form zur Verfügung. Sofern nicht anders mit dem BRK vereinbart, übernimmt der Veranstalter den Anschluss an Strom- und Wasserversorgung sowie die Einrichtung von Heiz- und Beleuchtungsmitteln. Dieser Raum / Bereich ist zur ausschließlichen Verwendung durch das BRK bestimmt.
- 6.2. Der Veranstalter verpflichtet sich, für freie Zufahrtswege für die Fahrzeuge des BRK zu Befahren und Verlassen des Veranstaltungsgeländes zu sorgen. Sofern nicht anders vereinbart, muss der Veranstalter für das BRK mindestens drei (3) freie Parkplätze in der Nähe der Sanitätsstation mit freiem Zufahrtsweg (Krankenwagen) bereitstellen.
- 6.3. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Einrichtungen des BRK zu kennzeichnen. Andernfalls kennzeichnet das BRK ihre Station so, wie sie es für notwendig erachtet.
- 6.4. Der Veranstalter muss dem Belgischen Roten Kreuz mindestens 15 Tage vor der Veranstaltung ein Programm und einen detaillierten Plan der Veranstaltungsorte übergeben.
- 6.5. Wenn andere besondere Mittel vom Veranstalter bereitgestellt werden müssen, wird das BRK diese beim Veranstalter anfordern.

## 7. Versicherungen

- 7.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, Haftpflichtversicherungen für sich und seine Mitarbeiter abzuschließen.

## 8. Preis und Rechnungsstellung

- 8.1. Das BRK stellt die Kosten in Rechnung, die für die Bereitstellung der Sanitätswache gemäß dem genehmigten Kostenangebot entstanden sind. Variable Kosten werden nach den entsprechenden Belegen abgerechnet.
- 8.2. Die Kosten für die Evakuierung durch einen Krankenwagen und für Krankenhausaufenthalte fallen nicht unter die Leistung, die Gegenstand dieser AGB ist. Sie werden dem Patienten direkt in Rechnung gestellt.
- 8.3. Muss das BRK auf Wunsch des Veranstalters im Rahmen der Veranstaltung mehr als 75 km mit dem Krankenwagen zurücklegen, werden die Mehr-Kilometer (nach dem 75. Kilometer) dem Veranstalter zum geltenden regulären Kilometersatz berechnet.
- 8.4. Das BRK behält sich das Recht vor, für Beträge ab 125 € bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung eine Anzahlung von 40% oder mehr zu verlangen.
- 8.5. Das BRK behält sich das Recht vor, den Betrag der tatsächlich entstandenen Kosten um 10% bzw. 20% zu erhöhen, wenn der Antrag auf Zusammenarbeit weniger als 10 bzw. weniger als 5 Tage vor dem gewünschten Leistungsdatum eingereicht wird.
- 8.6. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum (Versanddatum) zahlbar. Die Nichtzahlung bei Fälligkeit führt von Rechts wegen und ohne gesonderte Mahnung zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 10 % der geschuldeten Beträge zusätzlich zur Hauptforderung mit einem Mindestbetrag von 50 € als Verzugsgebühr sowie zu Verzugszinsen in Höhe von 11,5 % auf die geschuldeten Beträge.
- 8.7. Jede Rechnung gilt 10 Tage nach ihrem Versanddatum als angenommen.

## **9. Stornierung und höhere Gewalt**

- 9.1. Im Falle einer Stornierung des Auftrags ist der Veranstalter verpflichtet, das BRK unverzüglich und spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Termin der Veranstaltung zu benachrichtigen. Nach Ablauf dieser Frist und ausgenommen Fälle höherer Gewalt gemäß Artikel 5.226 des belgischen Zivilgesetzbuchs wird jede Stornierung mit 50 % des Kostenangebots bzw. bei Stornierung am Tag der Veranstaltung in voller Höhe berechnet.
- 9.2. Im Falle höherer Gewalt, welche die Kapazitäten des BRK beeinträchtigt (Katastrophenplan oder Ausnahmesituation), wird der Veranstalter so schnell wie möglich darüber informiert, dass der Plan für den präventiven Rettungsdienst geändert oder annulliert werden könnte, ohne dass dem BRK dafür Kosten entstehen.

## **10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 10.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet ausschließlich belgisches Recht Anwendung. Gerichtsstand für Anfechtungen oder zur Beilegung jeglicher Streitigkeiten in Bezug auf die Zusammenarbeit oder diese AGB ist Brüssel.